

Allgemeine Ausstellungsbedingungen für Aussteller bei der Teilnahme an Messen und Ausstellungen der Leichtbau BW GmbH

1. Geltungsbereich

Bei Messen und Ausstellungen (nachfolgend: „**Ausstellung**“), bei denen die Leichtbau BW GmbH, Landesagentur für Leichtbau Baden-Württemberg, Breitscheidstr. 4, 70174 Stuttgart, Deutschland, Sitz und Registergericht: Stuttgart HRB 744578 (nachfolgend „**Leichtbau BW**“), als Veranstalterin auftritt oder Messestände von dritten Messeveranstaltern untervermietet, gelten zwischen ihr und dem Aussteller die nachfolgenden Allgemeinen Ausstellungsbedingungen für Aussteller bei Messen und Ausstellungen der Leichtbau BW (nachfolgend: „**Allgemeine Ausstellungsbedingungen**“) in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Die Allgemeinen Ausstellungsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.

2. Anmeldung und Zulassung

2.1 Vertragspartner sind die Leichtbau BW und der zugelassene Aussteller. **Aussteller** ist, wer einen Ausstellungsstand (nachfolgend: „**Stand**“) für die Ausstellungsdauer einer Ausstellung mietet und mit eigenem Angebot auftritt.

2.2 Die Mietpreisangaben für Stände auf der Internetseite der Leichtbau BW dienen der Information des Ausstellers und sind kein bindendes Angebot seitens der Leichtbau BW.

2.3 Die Anmeldung zu einer Ausstellung ist vom Aussteller schriftlich unter Verwendung des auf der Internetseite der Leichtbau BW, <http://www.leichtbau-bw.de>, zur Verfügung gestellten Anmeldeformulars vorzunehmen und per Brief, Fax oder E-Mail an folgende Kontaktdaten der Leichtbau BW zu senden:

Leichtbau BW GmbH, Landesagentur für Leichtbau Baden-Württemberg, Breitscheidstr. 4, 70174 Stuttgart, Deutschland

Fax: 0711/128988-59

E-Mail: INFO@LEICHTBAU-BW.de

2.4 Die Anmeldung ist ein verbindliches Vertragsangebot des Ausstellers, an das der Aussteller für einen Zeitraum von 14 Tage nach der Anmeldung gebunden ist.

2.5 Der Vertrag kommt durch die Übersendung der schriftlichen Zulassung durch die Leichtbau BW zustande und steht unter der aufschiebenden Bedingung einer fristgerechten Bezahlung der Standmiete.

2.6 Die Zulassung bezieht sich nur auf den in der Zulassung zugelassenen Aussteller, seine zugelassenen Ausstellungsgüter und Dienstleistungen.

2.7 Die Zulassung erfolgt unter Angabe der Größe der Standfläche.

2.8 Die Zulassung kann mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn:

- sie aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben durch den Aussteller erteilt wurde.
- die Voraussetzungen zur Zulassung später entfallen oder wenn der Leichtbau BW nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätten.
- wenn die Leichtbau BW Kenntnis von Umständen erlangt, die einen Ausschluss des Ausstellers von der Ausstellung nach den Ziffern 3.5, 5, 7.1, 9.2 und 9.3 der Allgemeinen Ausstellungsbedingungen rechtfertigen.

2.9 Der Aussteller gibt sein Einverständnis dazu, dass seine Angaben und Daten zum Zwecke der Vertragsdurchführung – unter Beachtung des Datenschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung – erhoben, verarbeitet sowie genutzt und im Zusammenhang hiermit an Dienstleistungspartner der Leichtbau BW weitergegeben werden.

3. Standzuweisung

3.1 Die Leichtbau BW nimmt die Zuweisung der Standfläche („**Standzuweisung**“) unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Flächen am Ausstellungsort wahr.

3.2 Bei der Standzuweisung wird in Bezug auf die Lage des Standes den Wünschen des Ausstellers nach Möglichkeit entsprochen. Gleiches gilt für anderweitige Wünsche des Ausstellers (z.B. Platzierung, Nachbarschaft, Konkurrenzausschluss). Ein Rechtsanspruch auf Berücksichtigung der Wünsche besteht nicht. Die Wünsche sind nur dann wirksam in den Vertrag einbezogen, wenn die Leichtbau BW diese schriftlich in der Zulassung bestätigt.

3.3 Die Leichtbau BW kann bei Vorliegen höherer Gewalt, zwingender technischer Gründe, polizeilicher Anordnungen oder wenn die Gefahr besteht, dass eine zuträgliche Grundstimmung durch die Aufteilung der zur Verfügung stehenden Ausstellungsfläche nicht gewährleistet werden kann, dem Aussteller abweichend von einer einmal erteilten Standzuweisung einen Stand in anderer Lage zuweisen.

3.4 Die Leichtbau BW kann die Größe der Standfläche aus den in Ziff. 3.3 genannten Gründen ändern, soweit dies für den Aussteller vor dem Hintergrund der vertraglich einbezogenen Wünsche und der räumlichen Veränderung zumutbar ist. Die Standmiete und die Nebenkostenpauschale sind in diesen Fällen gemäß den veränderten Umständen unter Berücksichtigung der Interessen beider Parteien angemessen anzupassen.

3.5 Ohne vorherige Einwilligung der Leichtbau BW ist die Überlassung, eine Untervermietung oder der Tausch eines zugewiesenen Standes ganz oder teilweise an andere Aussteller oder

Dritte nicht gestattet. Im Falle eines Verstoßes ist die Leichtbau BW nach vorheriger Aufforderung berechtigt, den Aussteller mit sofortiger Wirkung von der Ausstellung auszuschließen. Die Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Standmiete und Nebenkostenpauschale bleibt davon unberührt. Die Möglichkeit zum Nachweis eines geringeren entstandenen Schadens bleibt hiervon unberührt.

4. Technische Leistungen und Dienstleistungen der Leichtbau BW

4.1 Für die allgemeine Heizung, die allgemeine Reinigung des Geländes und die allgemeine Beleuchtung der Ausstellungshallen und -häuser ist gesorgt.

4.2 Die Installation von Versorgungs- und Entsorgungsanschlüssen dürfen nur über die Leichtbau BW bzw. über die von der Leichtbau BW beauftragte Gesellschaft bestellt werden.

5. Reinigung und Abfallbeseitigung durch den Aussteller

Für die Reinigung seines Standes und die Entsorgung von Abfall hat der Aussteller zu sorgen. Die Reinigung muss vor Beginn der Veranstaltung beendet sein. Erfolgt die Reinigung und die Abfallbeseitigung nicht ordnungsgemäß, kann die Leichtbau BW nach erfolgter Fristsetzung ein Fachunternehmen auf Kosten des Ausstellers beauftragen und bei anhaltenden Verstößen den Aussteller mit sofortiger Wirkung von der Ausstellung ausschließen. Dies gilt auch in Bezug auf nach Räumung der Standfläche noch vorhandenen Müll oder sonstige Gegenstände

6. Bewachung

Der Aussteller ist verpflichtet, die Standbewachung und -beaufsichtigung selbst vorzunehmen.

7. Betrieb und Rückgabe der Stände

7.1 Der Stand muss den technischen und gesetzlichen Richtlinien entsprechen. Behördliche Genehmigungen und Auflagen sowie bau- und betriebstechnische Auflagen der Messegesellschaft, soweit der jeweilige Stand betroffen ist, sind vom Aussteller auf eigene Kosten zu beschaffen und zu erfüllen. Bei Zuwiderhandlung ist die Leichtbau BW berechtigt, Änderungen auf Kosten des Ausstellers durchführen zu lassen und die Zulassung des Ausstellers mit sofortiger Wirkung zu widerrufen. Wird der Stand nicht ordnungsgemäß betrieben, kann die Leichtbau BW auf Kosten des Ausstellers den Stand entfernen und den Stand anderweitig vergeben. Die Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Standmiete sowie Nebenkostenpauschale bleibt davon unberührt. Die Möglichkeit zum Nachweis eines geringeren entstandenen Schadens bleibt hiervon unberührt.

7.2 Der Aussteller ist für die Verkehrssicherheit auf seinem Stand einschließlich aller Zugänge allein verantwortlich.

7.3 Während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ist der Stand für Besucher zugänglich zu machen.

7.4 Standaufbau und -abbau sind zu den festgelegten Zeiten vorzunehmen und zu beenden. Der Aussteller hat sicher zu stellen, dass die Veranstaltung durch einen Standaufbau und -abbau oder eine Standveränderung nicht gestört wird.

7.5 Der Stand muss nach dem Ende der Veranstaltung in dem Zustand zurückgegeben werden, der dem Zustand vor Übergabe an den Aussteller entspricht. Beschädigungen oder Verunreinigungen, die durch den Aussteller verursacht wurden, können nach vorheriger Fristsetzung auf seine Kosten beseitigt werden.

8. Werbung, Presse, Fachvorträge

8.1 Werbung ist innerhalb des Standes und im Rahmen der rechtlich zulässigen Regelungen für das angemeldete Unternehmen und die angemeldeten Ausstellungsgegenstände zulässig. Außerhalb des Standes - insbesondere auf Wandflächen, in Treppenhäusern sowie in den Gängen der Ausstellungshallen - darf Werbung nur in Abstimmung mit dem jeweiligen Veranstalter erfolgen.

8.2 Werbung für Dritte sowie Werbung, die Vergleiche mit Waren anderer Aussteller enthält oder gegen gesetzliche Regelungen verstößt, ist unzulässig. Die Leichtbau BW ist berechtigt, die Ausgabe oder die Zurschaustellung von Werbemitteln, die zu Beanstandungen Anlass geben können, zu untersagen und vorhandene Bestände dieses Materials für die Dauer der Ausstellung zu entfernen und sicherzustellen.

8.3 Die Leichtbau BW und/oder der jeweilige Messeveranstalter sind berechtigt, Foto-, Film- und Videoaufnahmen sowie Zeichnungen von der Ausstellung, den Ausstellungsständen und den ausgestellten Ausstellungsgegenständen anzufertigen oder durch die Presse anfertigen zu lassen und diese kostenlos für Werbezwecke oder allgemeine Presseveröffentlichungen zu verwenden. Im Übrigen sind Foto-, Film- und Videoaufnahmen sowie Zeichnungen der Ausstellungsgegenstände gestattet, soweit der jeweils betroffene Aussteller dies erlaubt.

8.4 Die Leichtbau BW und/oder der jeweilige Messeveranstalter sind berechtigt, Vorführungen der Aussteller einzuschränken oder zu untersagen, die zu einer Gefährdung oder erheblichen Beeinträchtigung des Veranstaltungsbetriebs führen.

9. Mieten und Preise, Fälligkeit der Zahlungen, Rücktritt

9.1 Die jeweils gültigen Mietpreisangaben für Stände bei Ausstellungen der Leichtbau BW können der Internetseite der Leichtbau BW entnommen werden. Die Art und Höhe der Nebenkostenpauschale sowie die Zahlungsbedingungen ergeben sich im Einzelnen aus der Rechnung. Sie sind mit Zugang der Rechnung fällig.

9.2 Bezahlt der Aussteller nicht zu den festgesetzten Zahlungsterminen, kann ihn die Leichtbau BW nach erfolgter Fristsetzung von der Ausstellung mit sofortiger Wirkung ausschließen. Die Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Standmiete und Nebenkostenpauschale bleibt davon unberührt. Die Möglichkeit zum Nachweis eines geringeren entstandenen Schadens bleibt hiervon unberührt.

9.3 Der Aussteller ist nach der Zulassung nicht berechtigt, die Standfläche zu reduzieren. Falls der Aussteller nicht erscheint oder absagt, ist die Leichtbau BW berechtigt, den Aussteller von der Ausstellung mit sofortiger Wirkung auszuschließen und die Ausstellungsfläche anderweitig zu vergeben. Die Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Standmiete und Nebenkostenpauschale bleibt davon unberührt. Falls die Leichtbau BW die Standfläche anderweitig vergeben kann oder der Aussteller einen für die Leichtbau BW akzeptablen Ersatzmieter stellt, ist der Erlös aus der Neuvergabe anzurechnen. Die Möglichkeit zum Nachweis eines geringeren entstandenen Schadens bleibt hiervon im Übrigen unberührt.

9.4. Rücktritt

9.4.1 Die Leichtbau BW behält sich das Recht vor, die Ausstellung aufzuheben, zu verschieben oder zu verkürzen sowie die Ausstellungsfläche zu verkleinern oder ganz oder vorübergehend zu schließen, wenn bis zum Ablauf der jeweils im Vorfeld bekanntgegebenen Anmeldefrist weniger als 50% der Ausstellungsfläche vergeben worden sind und daher nach pflichtgemäßer Einschätzung der Leichtbau BW die Durchführung der Ausstellung nicht gewährleistet werden kann („**Geringanmeldung**“). Gleiches gilt, wenn eine Durchführung am Veranstaltungsort aus sonstigen Gründen nicht möglich ist, die die Leichtbau BW nicht zu vertreten hat. Dies betrifft sämtliche Fälle höherer Gewalt. Die Unmöglichkeit einer genügenden Versorgung mit Hilfsstoffen wie Elektrizität, Heizung etc. sowie Streiks und Aussperrungen werden – sofern sie nicht nur von kurzfristiger Dauer oder von Leichtbau BW zu vertreten sind – einem Fall höherer Gewalt gleichgesetzt.

9.4.2 Eine Absage oder Verlegung kommt auch aus sonstigen wichtigen Gründen in Betracht.

9.4.3 Die Leichtbau BW wird den Aussteller unverzüglich darüber informieren, wenn sie eine oder mehrere der in 9.4.1 und 9.4.2 genannten Maßnahmen trifft und dem Aussteller die Rückzahlung oder den Erlass der Standmiete und Nebenkostenpauschale unverzüglich anbieten.

9.4.4 Muss die Leichtbau BW aufgrund Eintritts höherer Gewalt oder aus anderen nicht von ihr zu vertretenden Gründen eine begonnene Veranstaltung verkürzen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückzahlung oder den Erlass der Standmiete nebst Nebenkostenpauschale.

10. Hausrecht

Der Aussteller unterwirft sich während einer Veranstaltung der Leichtbau BW auf dem gesamten Ausstellungsgelände dem Hausrecht der Leichtbau BW. Sollte die Leichtbau BW nur als Untervermieterin von Messeständen Dritter auftreten, so unterwirft sich der Aussteller dem Hausrecht des jeweiligen Messeveranstalters. Den Anordnungen den bei der

Leichtbau BW Beschäftigten, die sich durch Dienstaussweis legitimieren, ist Folge zu leisten. Die Aufenthaltsdauer für Aussteller, deren Mitarbeiter oder Beauftragte ist außerhalb der festgelegten Auf- und Abbaueiten begrenzt auf eine Stunde vor und nach den täglichen Öffnungszeiten der jeweiligen Veranstaltung.

11. Gewährleistung

11.1 Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche. Eventuelle Mängel der Leistungen der Leichtbau BW hat der Aussteller unverzüglich schriftlich anzuzeigen und der Leichtbau BW Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.

11.2 Die Ansprüche des Ausstellers aus dem Vertrag und aus allen damit in Zusammenhang stehenden Rechtsverhältnissen verjähren innerhalb von 6 Monaten, es sei denn, es handelt sich um einen Anspruch, der aus einer grob fahrlässig oder vorsätzlich durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Leichtbau BW begangenen Pflichtverletzung resultiert oder es liegt eine Verletzung einer wesentlichen Kardinalpflicht (also solcher, welche die Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf) oder eine Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit (diese drei nachfolgend: „**privilegierte Rechtsgüter**“) vor. Die Frist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Veranstaltung fällt.

12. Haftung

12.1 Die verschuldensunabhängige Haftung der Leichtbau BW wegen Mängeln der Mietsache, die bei Abschluss des Mietvertrages vorhanden waren, wird ausgeschlossen.

12.2 Im Übrigen kann der Aussteller von der Leichtbau BW Schadenersatz wegen Mängeln der Mietsache nur verlangen, soweit der Leichtbau BW Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Das Recht des Ausstellers zur Mietminderung oder zur fristlosen Kündigung bleibt unberührt. Der Aussteller kann nur dann die Standmiete mindern oder mit Forderungen gegen die Standmiete aufrechnen bzw. ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn die Mietminderung oder die Forderung des Ausstellers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt wird. Das Recht des Ausstellers, eine Mietminderung oder seine anderweitigen Forderungen gegen die Leichtbau BW als eigene Rechte in einem gesonderten Rechtsstreit geltend zu machen, bleibt unberührt.

12.3 Der Haftungsausschluss greift nicht ein, soweit die Leichtbau BW die Mangelfreiheit der Mietsache oder eine bestimmte Eigenschaft besonders zugesichert oder einen Mangel derselben arglistig verschwiegen hat.

12.4 Ansonsten haftet die Leichtbau BW in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der Leichtbau BW oder eines ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung der privilegierten Rechtsgüter nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung der Leichtbau BW ist in Fällen grober Fahrlässigkeit

jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Schadenersatz wegen einer Verletzung der privilegierten Rechtsgüter zu leisten ist.

12.5 Die Leichtbau BW haftet auch, wenn ihr oder einem ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen eine leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (also solcher, welche die Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf) zur Last fällt. In solchen Fällen ist ihre Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Schadenersatz wegen einer Verletzung der privilegierten Rechtsgüter zu leisten ist.

12.6 Im Übrigen ist eine Haftung ausgeschlossen.

12.7 Diese Regelungen gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

13.2 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Stuttgart. Der Leichtbau BW bleibt es vorbehalten, gerichtliche Schritte auch am allgemeinen Gerichtsstand des Ausstellers geltend zu machen.

13.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

Stand: Oktober 2014